

Benutzungsordnung für die Halle „Haus Hergispach“ der Ortsgemeinde Herschbach

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Halle **Haus Hergispach** dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Ortsgemeinde Herschbach.
2. Außerdem kann die Halle für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art benutzt werden.
3. Die Räumlichkeiten der Halle können hierfür, wie nachstehend aufgeführt, angemietet werden:
 - Für Herschbacher Bürger/innen und (kulturelle, vereinsmäßige) Veranstaltungen, die ein Eintrittsgeld erheben (wie z.B. Konzerte, Theater bei denen die Ortsgemeinde nicht Co-Veranstalter ist):

▪ Großer Saal unten incl. Bühne:	150,00 Euro
▪ Kleiner Saal oben mit Küche:	150,00 Euro
▪ Gesamte Halle zur exklusiven und kompletten Nutzung:	300,00 Euro
 - Für kulturelle, informative, karitative oder vereinsmäßige Veranstaltungen, für die **kein** Eintrittsgeld erhoben wird und / oder die Ortsgemeinde Co-Veranstalter ist:

▪ Saalmiete	0,00 Euro
▪ Nebenkosten	0,00 Euro
 - Für gewerbliche Nutzungen:

▪ Saalmiete	300,00 Euro
-------------	-------------
 - Für auswärtige Anmietungen:

▪ Kleiner Saal oben mit Küche:	200,00 Euro
▪ Gesamte Halle zur exklusiven und kompletten Nutzung:	900,00 Euro

§ 2 Benutzungsrecht

Die Halle Haus Hergispach steht gemäß § 14 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) allen Einwohnern der Ortsgemeinde Herschbach zur Verfügung. Über die Benutzung durch auswärtige Mieter entscheidet der Ortsbürgermeister. Die allgemeinen Hygienevorschriften des Landes Rheinland-Pfalz sind einzuhalten.

§ 3 Benutzungsvertrag, Benutzungsentgelt

Über alle Veranstaltungen wird mit den Veranstaltern ein Vertrag nach bürgerlichem Recht abgeschlossen. Das für die Nutzung der Halle zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem festen Mietbetrag sowie der Erstattung der angefallenen Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizöl, Telefon, Reinigungskosten) zusammen. Die Nebenkosten werden aufgrund der Tarife der Versorgungsunternehmen nach Verbrauch abgerechnet.

In besonderen Fällen kann von der Erhebung der Benutzungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister.
Wird die Anmietung der Halle innerhalb 14 Tage vor dem Vermietungstermin storniert, so fallen Stornokosten in Höhe von 100 € an.

§ 4 Sicherheitsvorkehrungen

Es sind strikt folgende Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten und durch den Veranstalter zu kontrollieren:

1. Die Garderoben sind ständig zu besetzen und zu beaufsichtigen.
2. Die Bestuhlungspläne sind zwingend einzuhalten. Für die Einhaltung haftet der Nutzer. Andere Pläne müssen sich die Veranstalter von der Kreisverwaltung genehmigen lassen und vor Veranstaltungsbeginn beim Hallenwart vorlegen.
3. Die höchstmögliche Besucherzahl beträgt 1200 Personen.
4. Die Flucht- und Rettungswege sind in der vollen Breite brandlastfrei zu halten und dürfen auch nicht zu Abstellzwecken oder für das Verlegen von Bierschläuchen genutzt werden. In der Halle vorhandene Kleinlöschgeräte (Feuerlöscher) sind freizuhalten.
5. Ebenfalls müssen die Bedieneinrichtungen von sicherheitstechnischen Einrichtungen (Rauchwärmeabzug) zugänglich sein und dürfen nicht versperrt werden.
6. Umgang mit offenem Feuer, Brandsicherheitswache

Offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen auf Szenenflächen und in Versammlungsräumen nach Entwurf-VstättVO § 34 und 35 nicht verwendet oder aufbewahrt werden.

Ausnahmen für szenische Zwecke können gestattet werden, wenn die Sicherheit der Besucher gewährleistet ist. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.

Entsprechend Entwurf-VstättVO § 41 muss bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren eine Brandsicherheitswache durch den Betreiber eingerichtet werden. Die Stärke, Ausbildung und Ausrüstung der Brandsicherheitswache sind durch die Brandschutzdienststelle festzulegen.

Die Wache wird grundsätzlich von der Feuerwehr gestellt, es sei denn, der Betreiber verfügt über eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Kräfte und die erforderliche Ausrüstung für die jeweiligen Aufgaben. Dies muss dann durch die Brandschutzdienststelle bestätigt werden.

Der Betreiber kann auch verpflichtet werden, die Brandsicherheitswache zu stellen.

7. Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein; er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Weiterhin ist der Betreiber zu Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen und Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Die vorgenannten Verpflichtungen können durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen werden, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt. (Entwurf-VstättVO § 38).

§ 5

Regelungen zum Nichtraucherschutzgesetz (NiRSG)

Die Vorgaben des § 2 Abs. 1 NiRSG gelten für öffentliche Gebäude und damit unter anderem auch für Gemeinschaftshäuser in kommunaler Trägerschaft. Für diesen Bereich sind nach dem Gesetz keine Ausnahmen vorgesehen. Somit ist das Rauchen im gesamten Gebäude verboten. Auch für Veranstaltungen oder Familienfeiern ist die Einrichtung von Raucherräumen nicht zugelassen.

Für die Einhaltung und Überwachung des Rauchverbotes geht die Verantwortung auf den Mieter über. Da sich die Vorgaben zur Rauchfreiheit nur auf Gebäude und Gebäudeteile beziehen, ist das Rauchen auf dem Gelände vor der Halle grundsätzlich möglich.

Der Verstoß gegen das Rauchverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld von bis zu 500,--€ für den Rauchenden geahndet werden kann. Dem Nutzer, als Verantwortlichem für die Einhaltung und Kontrolle des Rauchverbotes, droht bei Zuwiderhandlungen ein Bußgeld von bis zu 1.000,--€.

§ 6

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Halle wird durch den Ortsbürgermeister/Hallenwart verwaltet. Einzelne Zuständigkeiten (z. B. Abrechnungen) können auf die Verbandsgemeindeverwaltung Selters übertragen werden. Der Hallenwart weist den Mieter in die Bedienung aller sicherheitsrelevanten Anlagenteile ein.
2. Den Beauftragten der Ortsgemeinde Herschbach und der Verbandsgemeindeverwaltung Selters ist der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Soweit erforderlich, sind die Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten.

§ 7

Beschränkung des Benutzungsrechtes

Die Benutzung der Halle, die über die allgemeine Zweckbestimmung (§ 1) hinausgeht, ist bei der Ortsgemeinde Herschbach zu beantragen. Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch zu künftigen, gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

§ 8

Benutzungsbedingungen

1. **Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (siehe auch Haftung). Die Wände dürfen nicht beklebt werden! Für das Aufhängen von Deko-Material, Bildern, Bannern u.a. ist die vorhandene Galerieschiene mit Haken zu benutzen.**
2. Der Veranstalter hat die von ihm gemieteten Räume bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Werktages, nach einer Abnahme mit dem Hallenwart, gereinigt und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben.
3. Die Schlüssel sind zum gleichen Zeitpunkt an den Hallenwart zurückgegeben. Entstandene Schäden sind unaufgefordert zu melden und vom Veranstalter zu ersetzen. Dies gilt auch für eine unzulänglich durchgeführte Reinigung.

4. Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zeitpunkt andere Räume an andere Veranstalter überlassen werden oder wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Bei entgeltlicher Nutzung hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der Miete, weil gleichzeitig Foyer und Durchgangsbereich von Dritten mitbenutzt werden.
5. Der geplante Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei der Anmeldung spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit der Ortsgemeinde Herschbach festzulegen.
6. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
7. Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbedingungen und - soweit erforderlich - den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde Herschbach eingebracht werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
8. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u.ä. ist unzulässig.
9. Die Ortsgemeinde Herschbach kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Herschbach zu befürchten ist.
10. Der Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde Herschbach übernimmt hierfür keine Haftung.
11. Der Veranstalter oder Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Ortsgemeinde Herschbach für folgende Tätigkeiten in der Halle:
 - a) gewerbemäßiges Fotografieren,
 - b) Verkauf und Anbieten von Waren aller Art,
 - c) gewerbliche Film-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen,
 - d) Durchführung von Verlosungen.

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

12. Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Veranstalter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die bauaufsichtlich und brandschutztechnisch genehmigte Bestuhlung erhalten wird.
13. Es darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.
14. Alle in der Halle gefundenen Gegenstände sind dem Hausmeister abzuliefern.
15. Die Halle ist mit einer Beschallungsanlage ausgestattet. Bei musikalischen Veranstaltungen, und bei Veranstaltungen, für die eine solche Anlage benötigt wird, ist diese zu benutzen. Zusätzliche oder eigene Anlagen dieser Art dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung des Ortsbürgermeisters installiert werden.
16. Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:

- a) Einholung behördlicher Genehmigungen aller Art,
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
 - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Sperrstunde.
17. Jeder Art der Werbung im Gebäude, auf dem Gelände der Hergispach-Halle oder in unmittelbarer Umgebung bedarf der besonderen Genehmigung der Ortsgemeinde Herschbach. Die Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

§ 9 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Herschbach überlässt die Einrichtung dem Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Dies ist unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
2. Die Ortsgemeinde Herschbach haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 835 BGB sowie für das Verschulden ihrer Bediensteten.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den Außenanlagen, soweit ein Schaden von ihm schuldhaft verursacht wurde.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten oder den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Veranstaltung entstehen. Er stellt die Ortsgemeinde Herschbach von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlaß der Benutzung der Halle entstehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Herschbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Herschbach und deren Bedienstete und Beauftragte.
5. Die Ortsgemeinde Herschbach kann die Benutzung der Halle von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Privathaftpflicht/Veranstaltungsversicherung) abhängig machen. Außerdem kann eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden. Die Ortsgemeinde Herschbach ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.

§ 10 Hausrecht

Die von der Ortsgemeinde Herschbach Beauftragten üben gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber seinen Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Ausschmückung von Räumen

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Ortsgemeinde Herschbach unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.

2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zum imprägnieren.
3. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 250 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration (§ 109 Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz).
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Papierschlängen und ähnliche Gegenstände müssen - soweit solche überhaupt verwendet werden - ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
6. Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
7. Etwaige Verkleidungen und Behänge sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht daran verfangen können. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
8. Bei Dekorationen der Bühne müssen die in der Bühne angebrachten Anschlussdosen frei bleiben. Bei größeren Dekorationen ist darauf zu achten, daß vom Kommandostand aus, in dem sich die Bedienungsarmaturen für die Lautsprecheranlage, das Licht usw. befinden, freie Sicht zur Bühne besteht.
9. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
10. Für technische Aufbauten (Springbrunnen, Veränderungen an der normalen Beleuchtung u.a.m.) ist die Genehmigung der Ortsgemeinde Herschbach notwendig.
11. Die vorstehenden Richtlinien werden vom Veranstalter ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

§ 12 Begriffsbestimmungen

Veranstalter ist der Vertragspartner, der mit der Ortsgemeinde Herschbach einen Vertrag abschließt und die Veranstaltung durchführt.

Benutzer ist der Besucher der Halle Haus Hergispach oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung in der Halle.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (27.01.2023). Die Satzung der Ortsgemeinde Herschbach über die Benutzung der Mehrzweckhalle „Haus Hergispach“ vom 04.04.2018 und die hierzu ergangenen Änderungen treten mit gleichem Datum außer Kraft.

56249 Herschbach, 12.12.2022

(Axel Spiekermann)
Ortsbürgermeister

Siegel

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.